

Zeitschrift: Schweizerische Bauzeitung
Herausgeber: Verlags-AG der akademischen technischen Vereine
Band: 11/12 (1888)
Heft: 18

Vereinsnachrichten

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften auf E-Periodica. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen sowie auf Social Media-Kanälen oder Webseiten ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. [Mehr erfahren](#)

Conditions d'utilisation

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. La reproduction d'images dans des publications imprimées ou en ligne ainsi que sur des canaux de médias sociaux ou des sites web n'est autorisée qu'avec l'accord préalable des détenteurs des droits. [En savoir plus](#)

Terms of use

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. Publishing images in print and online publications, as well as on social media channels or websites, is only permitted with the prior consent of the rights holders. [Find out more](#)

Download PDF: 09.02.2026

ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, <https://www.e-periodica.ch>

- Februar 22. Nr. 43 008 J. R. Schiller & Ch. Meyer, Zürich: Electro-magnetic Apparat zum automatischen Anzünden und Auslöschen von Gasflammen.
 „ 22. „ 43 030 A. Giesker, Enge, Zürich: Saugrohr am Füllschachte von Regulier-Füllöfen.

1888 in Oesterreich-Ungarn

- Februar 15. J. A. Bourry, Zürich: Plättiesen.
 „ 15. Ch. Hermite, Neuchâtel: Verschiebrahmen für photographische oder andere Abzüge.
 „ 15. Hollenthonner, St. Margarethen: Verbesserungen an Backöfen.
 „ 15. H. E. Ludwig, Bern: Neuerungen in der Construction von Schwungrädern, Zahnrädern, Riemscheiben etc.
 „ 15. J. J. Rieter & Co., Winterthur: Verfahren und Apparat zur Bildung von Kreuzspulen mit conischen Enden.

1888 in Frankreich

- Februar 2. Nr. 186 765 Ostermann & Pripp: Nouveau balancier compensé non magnétique et inoxydable pour montres de tous systèmes.
 „ 2. „ 186 766 Patek, Philippe & Cie, Genève: Nouveau balancier compensé non magnétique pour montres de tous systèmes.
 „ 16. „ 187 192 Heer: Nouveau système de joints pour conduites d'eau, de gaz etc.
 „ 16. „ 187 194 Kuhn & Tièche, Reconvillier: Nouveau mécanisme de remontoir et de mise à l'heure par le pendant pour montres de tous calibres.
 „ 16. „ 187 197 Cuénod, Sautter & Cie, Genève: Perfectionnement dans les appareils destinés au mesurage de l'électricité.
 „ 16. Nr. 187 193 Junod: Nouveau système de filières pour trous de joyaux et pivots d'horlogerie.

1888 in England

- Februar 4. Nr. 1 275 Conrad Bach, St. Gallen: Verbesserungen an automatischen Apparaten für den Verkauf von Cigarren etc.
 „ 11. „ 1 745 Alex. Kaiser, Freiburg: Verbesserungen im Mechanismus von Uhren.
 „ 11. „ 1 987 Louis Fiechter: Verbesserungen an Walzenmühlen.
 „ 18. „ 2 375 Conrad Bach, St. Gallen: Verbesserter Apparat zur Ausstellung von Bildern und andern Gegenständen, nach Einlegen eines entsprechenden Geldstückes.
 „ 25. „ 2 556 F. Oswald Franke, St. Gallen: Metallische Stopfbüchspackung.
 „ 25. „ 2 602 Ed. Rubin, Thun: Verbesserungen an Percussions-Zündern.

Concurrenzen.

Evangelische Kirche in Erlenbach. Die Kirchenbau-Commission in Erlenbach am Zürcher See schreibt zur Erlangung von Planskizzen für eine zwischen See und Seestrasse neu zu erbauende evangelische Kirche eine allgemeine Preisbewerbung aus. Termin: 31. Juli a. c. — Bausumme: 85,000 Fr. Dem Preisgericht sind 1600 Fr. zur Prämierung zugewiesen. Vierzehntägige Ausstellung nach dem Spruch der Jury. Verlangt werden: Ein Lageplan im Massstab von 1:250; ein bzw. zwei Grundrisse, zwei Schnitte und mehrere Ansichten im Massstab von 1:100, ferner eine Beschreibung mit Kostenberechnung. Das Preisgericht besteht aus den Herren Bezirksrichter Bueler in Erlenbach, Architect Jung in Winterthur, Professor Lasius in Zürich, Director Albert Müller in Zürich, Architect Paul Reber in Basel. Die Betheiligung an dieser Preisbewerbung, die sich genau an unsere „Grundsätze“ anpasst, kann empfohlen werden.

Naturhistorisches Museum in Münster (Westfalen). Bei dieser in Bd. X Nr. 26 mitgetheilten Preisbewerbung wurde den HH. Arch. Erdmann & Spindler und Reg.-Baumeister O. Stiehl in Berlin je die Hälfte des ersten Preises ertheilt. Den zweiten Preis erhielten die HH. Richard Tschammer & Joseph Müller, Arch. in Leipzig. Lobend erwähnt wurden die Entwürfe mit dem Merkwort: „Natura artis magistra“, dem

Merkzeichen: „Ein Vogel im Kreise“ und dem Merkwort: „Ein Versuch“. Im Ganzen sind 17 Entwürfe rechtzeitig eingesandt worden.

Galizische Sparcasse in Lemberg. Den ersten Preis haben die HH. Thaddäus Stryjenski und Ladislaus Ekielski, Arch. in Krakau, den zweiten Arch. Franz Ohmann in Wien und den dritten Prof. Sławomir Odzrywolski in Krakau erhalten. Zum Ankauf empfohlen wurden die Entwürfe der HH. Szyller und Jabłonski in Warschau, Halicki und Zawiejski in Lemberg. Es freut uns mittheilen zu können, dass der mit dem ersten Preise ausgezeichnete Herr Stryjenski seine Studien am hiesigen Polytechnikum gemacht hat und Mitglied der G. e. P. (592) ist.

Pavillon der Argentinischen Republik an der Pariser Weltausstellung von 1889. (S. 36 d. B.) Prämiiert wurden die HH. Barré mit dem ersten und A. Ballu mit dem zweiten Preis.

Necrologie.

† **Jules Marguet.** Le 17 février est mort à Lausanne dans sa 71. année Mr. Jules Marguet né en 1817, Professeur à l'académie. Sorti en 1840 de l'école centrale des arts & manufactures de Paris. Il débute dans l'enseignement à Lausanne en 1841, il fut d'abord maître de mathématiques à l'école moyenne et au collège cantonal; puis à l'académie où il enseigna la physique et les mathématiques. Il fut en 1852 l'un des fondateurs avec son père, ancien Ingénieur des ponts & chaussées & MM. Rivier, Gay & Bischoff, de l'école spéciale organisée sur le modèle de l'école centrale de Paris et devenue en 1869 la faculté technique de l'académie. Il y enseigna surtout la géométrie descriptive; il en eut la direction, depuis sa réunion à l'académie, jusqu'à fin 1887 époque à laquelle il demanda à en être déchargé pour cause de santé. Il donnait depuis quelques années un cours de calcul infinitésimal à la Faculté des sciences de l'académie. Il avait fait de cette école spéciale sa seconde famille et était attaché par les liens de la reconnaissance à tous ses anciens élèves. Il fut l'un des membres les plus actifs du conseil communal de Lausanne qu'il présida à plusieurs reprises. Il était l'un des membres assidus de la société des sciences naturelles et de celle des Ingénieurs et Architectes. Professeur distingué il exposait avec clareté, précision et élégance. J. M.

† **A. Gähwyler.** Zu Phoenixville, Pennsylvania, starb am 8. April d. J. Ingenieur A. Gähwyler von Oberutzwy, Ct. St. Gallen, Mitglied der G. e. P. (1310). Nach vollendeten Studien an der Ingenieurschule des eidg. Polytechnikums war er zuerst Assistent bei Prof. Wild, dann bei Prof. Tettmajer. Zwischen herein fällt eine kurze praktische Thätigkeit bei der Werdenberger Binnencorrection. Ende 1884 begab er sich nach Brasilien an den Bau der Leopoldina-Eisenbahn. Im Sommer 1885 kam er krank nach New-York. Scheinbar wieder hergestellt wurde er Ingenieur bei der Phoenix Bridge Co., welche in ihm einen gewissenhaften, kenntnisreichen Techniker erwarb. Seit einiger Zeit von epileptischen Anfällen heimgesucht, erlag er einem solchen am Morgen des 8. April. Der Schweizer-Club in Philadelphia, dessen Mitglied er war, betrauert in ihm einen lieben, gern gesehenen Gesellschafter. Allen seinen Bekannten, besonders aber seinen Cursgenossen, sei der Verstorbene zu freundlichem Andenken empfohlen. L. P. v. A.

† **Friedrich Oppikofer.** Nach langen, schweren Leiden ist am 29. April in Unterstrass bei Zürich Ingenieur F. Oppikofer, Mitglied des hiesigen Ingenieur- und Architecten-Vereins, im Alter von 53 Jahren gestorben.

Redaction: A. WALDNER
 32 Brandschenkestrasse (Selina) Zürich.

Vereinsnachrichten.

Zürcher Ingenieur- und Architecten-Verein.

XI. Sitzung vom 11. April 1888.

Berichterstattung über den

Vortrag von Herrn Masch.-Ing. E. Blum über das Bundesgesetz betreffend die Erfindungspatente.

Referent berührt in seinem Vortrage einleitend die schon so oft dargelegte Wichtigkeit und Nothwendigkeit eines Patentgesetzes für die Schweiz, da alle umliegenden grösseren Staaten Patentgesetze besitzen und die Schweizer, die doch hauptsächlich auf den Export angewiesen sind, Gefahr laufen, keinen Patentschutz mehr zu erhalten in andern Ländern, wenn nicht Gegenrecht gehalten wird.

Das Handels-Departement hat nach der Abstimmung vom 10. Juli 1887 sofort einen Entwurf ausgearbeitet und denselben wie bekannt

einer Fachcommission von Technikern und hervorragenden Juristen zur Begutachtung vorgelegt. Die Fachcommission billigte im Princip den Entwurf, worauf derselbe in neuer Fassung als bundesrätlicher Entwurf sammt Botschaft an die Legislative zur Erledigung übergeben wurde.

Dem Entwurf des Bundesrates wurden seitens des Nationalrathes nur Abänderungen mehr redaktioneller Natur entgegengestellt und es behält sich der Redner vor, nach Besprechung des bundesrätlichen Entwurfes auf die nationalräthlichen Abänderungen zurückzukommen.

Das neue Patentgesetz in seinem Entwurfe zerfällt in 4 grössere Abtheilungen: 1. Allgemeine Bestimmungen; 2. Anmeldung und Ertheilung der Patente; 3. Von der Nachahmung und 4. Verschiedenes und Schlussbestimmungen.

Referent weist darauf hin, dass bei den Patentgesetzgebungen 2 Hauptsysteme vorherrschen, es sind dies das System der reinen Anmeldung und das der Vorprüfung. Diese 2 Systeme sind hauptsächlich repräsentirt durch die in Frankreich und America bestehenden Gesetzgebungen. Bei Feststellung des schweizerischen Patentgesetzes wurde ein System geschaffen, bestehend aus der Combination des Anmeldesystems verbunden mit Vorprüfung, aber unverbindlicher Natur. Das System der reinen Anmeldung lässt den Erfinder über die Neuheit seiner Erfindung im Unklaren, während das System der reinen Vorprüfung wegen der leicht entstehenden Ungerechtigkeiten gegen den Erfinder Schwierigkeiten darbietet. Das schweiz. Patentamt soll consultativ wirken, wobei dem Patent-Anmelder freigestellt ist, die Anmeldung aufrecht zu erhalten oder zurückzuziehen. Das Patentamt kann keine Garantie der Neuheit übernehmen, auch wenn das Patent ertheilt ist.

Das schweiz. Patent-Gesetz beruht in Folge eines bezüglichen Paragraphen der schweiz. Verfassung auf dem Umstand, dass nur solche Objecte patentirbar sind, die durch Modelle dargestellt sind.

Nachdem der Referent die Art des Patentsystems und die Modellfrage als Cardinalpunkte des schweiz. Gesetzes hervorgehoben, tritt er in detaillirter Weise auf die nennenswerthen einzelnen weiten Bestimmungen des Gesetzes ein.

I. *Allgemeine Bestimmungen.* Bezuglich der Beschränkung der Patentfähigkeit wird hervorgehoben, dass solche Erfindungen, die in der „Schweiz“ Offenkundigkeit erlangt haben, nicht als neu gelten, ferner, dass nur gewerblichen Zwecken dienende Erfindungen patentirbar sind und dass die Wirkung eines Patentes sich nicht auf Diejenigen bezieht, welche zur Zeit der Anmeldung die Erfindung bereits benutzt haben, ähnlich der deutschen Gesetzesbestimmung.

Das Patent unterliegt den privatrechtlichen Bestimmungen über das bewegliche Eigenthum.

Die Patenttaxen sind möglichst niedrig gestellt, um auch dem weniger Bemittelten die Erlangung des Patent-Schutzes zu ermöglichen.

Patentgebühren: Anmeldetaxe 20 Fr., I. Jahrestaxe 20 Fr., II. Jahrestaxe 30 Fr. u. s. f., progressiv. Die Gebühren für ein Zusatzpatent kosten 20 Fr.

Die Ausführungsbestimmungen schreiben 3 Jahre vor vom Datum der Anmeldung an.

Die Art. 8 und 9 behandeln die Anmeldung und die Ursachen des Verfalls. Art. 10 schreibt vor, um rechtliche Erledigungen zu fördern, dass auswärtige Patent-Gesuchsteller in der Schweiz Vertreter zu bestellen haben.

Am Schlusse dieses Hauptabschnittes finden wir die Behandlung des Lizenz- und Expropriationszwangs vorgesehen. Für civilrechtliche Klagen hat jeder Canton eine einzige Instanz zu bestimmen, und von da ist nur eine Bundesgerichts-Appellation möglich.

Der II. Theil des Gesetzes behandelt die Capitel der *Anwendung und Ertheilung der Patente*. Dem Gesuch sind die Beschreibungen, Zeichnungen und das Modell des erfundenen Gegenstandes

einzureichen. Die Modellhinterlegung ist für gewisse Classen obligatorisch, wie dies auch in Deutschland und America der Fall ist. Die Gesuchsunterlagen sind in deutscher oder französischer Sprache einzureichen. Referent weist dann noch auf die im Gesetz enthaltenen Bestimmungen des *provisorischen Patentes* hin, welches den Personen ertheilt wird, welche die Modelldarstellung noch nicht leisten können und doch auf 3 Jahre Priorität für ihre Erfindungen, aber ohne Klagrecht, bis zur Einreichung des Modells geniessen können, bis zur Ertheilung des definitiven Patentes.

Die Publicationen des Patent-Amtes werden den höheren Gerichten, Lehranstalten und Gewerbemuseen gratis zugestellt. Ein Austausch mit ausländischen Patent-Aemtern ist vorgesehen.

Der III. Theil handelt über *Nachahmungen*. Diese können auf dem Wege des Civil- oder Strafprozesses belangt werden. Wissentliche Nachahmungen werden bis auf 3000 Fr. bestraft, während die fahrlässige Nachahmung nur auf civilrechtliche Weise verfolgt werden kann. Das Klagerrecht verjährt nach zwei Jahren. Rechtswidrige Bezeichnung eines Gegenstandes wird bis auf 500 Fr. bestraft. Die Bussen fliessen in die Cantonalcassen.

IV. Theil *Schlussbestimmungen* behandeln hauptsächlich die Bestimmungen die Patentunion betreffend.

Einem patentirbaren Erzeugnisse wird ein Prioritätsrecht von sieben Monaten gewährt.

Die cantonalen Bestimmungen bez. Patente, wie z. B. im Canton Solothurn, werden für die Zukunft durch das neue Patentgesetz aufgehoben. Die bisherigen cantonalen Patente haben für die ertheilte Dauer nur für das betreffende cantonale Gebiet ihre Gültigkeit.

Die aus den Patentgebühren überschüssigen Gelder werden meistens zu Nachforschungsarbeiten des Patent-Amtes verwendet.

Aus dem Entwurf des Nationalrathes geht wie bereits angedeutet und wie nun nachgewiesen wird, hervor, dass derselbe dem bundesrätlichen Entwurfe den gleichen Character belassen und meistens nur redaktionelle Aenderungen vorgenommen hat. Sämmliche drei Landessprachen sollen nach den Beschlüssen des Nationalrathes für die Gesuche angewandt werden können.

Die eigentliche Fachcommission hat in ca. sechs Sitzungen die einzelnen Fragen gründlich erörtert und es sind die gefahrdrohenden Klippen möglichst vermieden worden, um das Gesetz dem Volke so annehmbar als möglich zu gestalten.

Herr Bundesrichter Morel sprach am Schlusse der Berathungen der Fachcommission die Ueberzeugung aus, dass der Gesetzesentwurf, wie er nun vorliege, den *Bestimmungen unserer Verfassung entspreche*.

Referent schliesst mit der ausgesprochenen Hoffnung, dass das Gesetz den Erwartungen und der hierauf verwendeten Arbeit entspreche, unserer Industrie und Gewerbe zu Nutzen komme und unserem Vaterlande zum Segen gereiche.

P. L.

**Gesellschaft ehemaliger Studirender
der eidgenössischen polytechnischen Schule zu Zürich.**

Stellenvermittlung.

Gesucht: Ein jüngerer Ingenieur, Schweizer oder Franzose, mit welcher Praxis und Kenntniss der deutschen, französischen und womöglich englischen Sprache, in eine Papierfabrik Frankreichs. (546)

Gesucht: Ein technisch gebildeter Angestellter, der deutschen, französischen und englischen Sprache mächtig, in ein Exportgeschäft Englands. (547)

Gesucht: Ein jüngerer Ingenieur für Wasserbauten und Fluss-correctionen. (548)

Auskunft ertheilt

Der Secretär: *H. Paur*, Ingenieur, Bahnhofstrasse-Münzplatz 4, Zürich.

Submissions-Anzeiger.

Termin	Stelle	Ort	Gegenstand
Unbest.	Tg. Müller, Rudolfstr. 682	Winterthur	Bestuhlung der katholisch-apostolischen Capelle.
7. Mai	A. Geiser, Stadtbaumeister	Zürich	Erneuerung des Verputzes etc. an der Wasserkirche und am Helmhaus.
12. "	Chr. Hefti	Haslen, Ct. Glarus	Wildbachverbauung in Haslen. Veranschlagt zu 42 000 Fr.
12. "	Schulhausbaucommission	Ausserihschl	Spengler-, Schmied-, Glaser-, Schreiner-, Maler- und Parquet-Arbeiten für das grosse Schulhaus an der Hohl- und Brauerstrasse.
15. "	Wilh. Hanauer, Architect	Luzern	Bodenbelag, decorative Schmiede- und Schreinerarbeiten, Glasmalerarbeit für den Kirchenbau Neuenhof-Killwangen.
15. "	Vorstand	Mons, Ct. Graub.	Herstellung einer Wasserleitung von ca. 142 m Länge.
20. "	Aug. Hardegger, Architect	St. Gallen	Maurer-, Steinbauer- und Zimmermannsarbeit für den Neubau der Marienkirche.
30. "	Baudepartement	Basel	Schlosserarbeiten für den Neubau der St. Johannschule.